

Infoblatt für Veranstalter

Warum brauchen wir dieses Infoblatt?

- Das gemeinsame Ziel aller ist es Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie auf Grund ihres Alters und ihrer Entwicklung nicht rechtzeitig einschätzen oder abwehren können
- Dieses Infoblatt informiert über die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen und gibt Tipps zur Umsetzung

Das Jugendschutzgesetz

- Das Jugendschutzgesetz regelt eindeutig den Konsum/ Abgabe von Alkohol, das Rauchen in der Öffentlichkeit oder mit Alters- und Zeitgrenzen den Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen.
- Der Veranstalter kann das Jugendschutzgesetz nicht lockern, jedoch strenger auslegen. (z.B. Zutritt zur Veranstaltung erst ab 18 Jahren)
- Durch §7 JuSchG – Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe kann die Gemeinde/ das Jugendamt weitere Auflagen beschließen (z.B. abgetrennter Barbereich, Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten, Alters- und Zeitgrenzen)

Tip

Die Alterskontrolle wird durch verschiedenfarbige Armbänder vereinfacht.

Was ist vor der Veranstaltung zu beachten?

- ✓ Jugendschutzbestimmungen kennen und Auflagen prüfen und umsetzen
- ✓ Aushänge sichtbar und lesbar aushängen
- ✓ Eingangskontrollen organisieren und ausreichend Ordnungsdienstkräfte (Security) ernennen und über die Jugendschutzbestimmungen der Veranstaltung informieren
- ✓ Bedienung, sowie Bar- und Ausschankpersonal benennen und über die Jugendschutzbestimmungen der Veranstaltung informieren
- ✓ Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein

Sie als Veranstalter sind sich Ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich, Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Hilfreiche Tipps

- Durchsagen zu den Jugendschutzbestimmungen
- Evtl. Shuttleservice anbieten
- Alkoholfreie Alternativen anbieten und bewerben
- Beliebte Mix-Getränke o. Alkopops teuer oder nicht verkaufen
- Fürsorgepflicht beachten – vorab Notfallplan erstellen - je nach Trunkenheitsgrad Notarzt, Sanitäter, Freunde, Eltern einbeziehen bzw. benachrichtigen

Material (erhältlich beim Fachdienst Jugend)

- Aushang Jugendschutzgesetz
- Infobroschüren
- Vorlage für schriftliche Erziehungsbeauftragung („Mutti-Zettel“)

Übersicht über die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen

Aufenthalt im Festzelt oder auf dem Veranstaltungsgelände (Abendveranstaltungen)

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung	
unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
kein Zutritt*	bis 24 Uhr*
*Zeitliche Beschränkungen/ Begrenzungen werden durch die Begleitung der personensorgeberechtigten (Eltern/ Vormund) oder erziehungsbeauftragte Personen („Muttizettel“) aufgehoben.	

Tipp

Der Veranstalter hat das Hausrecht und kann dadurch auch strengere Regeln festlegen (z.B. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Zutritt generell verbieten).

Abgabe und Verzehr von Alkohol

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke (z.B. Bibop)	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Getränke (z.B. Fruchtsecco)	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequilla, Liköre, Gin etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Cocktails)	verboten	verboten	erlaubt
* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährige abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.			

Tipp Elternprivileg

Die Ausnahme kann gestattet werden, das Personal kann jedoch jederzeit **die** Abgabe an 14- und 15-Jährige verweigern, selbst wenn die Eltern zustimmen würden (Hausrecht).



Rauchen in der Öffentlichkeit

Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhaltenen E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht gestattet